Hauptsatzung

der Gemeinde Rabenholz Kreis Schleswig-Flensburg

(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 46/2013 vom 13.12.2013 (Seite 557 – 560))

Änderungsdaten:

 Änderungssatzung vom 25.03.2021; in Kraft getreten am 02.04.2021 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 11/2021 vom 01.04.2021 (Blatt 131-132))

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz vom 21. November 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- 1)Das Wappen der Gemeinde Rabenholz zeigt auf stark abgeflachtem goldenen Hügel, darin zwei einander zugewendete schwarze Raben, in Blau vier unbelaubte silberne Bäume, deren Kronen im oberen Schild verschwinden.
- 2) Die Flagge der Gemeinde Rabenholz zeigt auf dem nach Art des Wappens geteilten blaugelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- 3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Rabenholz, Kreis Schleswig-Flensburg".
- 4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens vier mal im Jahr (vierteljährlich) einzuberufen.

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- 1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- 2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

- 3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- 4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- 5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

83

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2) Sie oder er entscheidet ferner über
- 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2 bis 5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO
- 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehren-

amtes oder einer ehrenamtlichenTätigkeit vorliegt (§ 20 GO),

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes

einen Betrag von 2.500,00 € nicht überschreitet,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen (entgeltlich und unentgeltlich),

soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,

5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden

Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,

- 6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,00 €,
- 7. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 250,00 €,
- 8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
- 9. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes..
- 10. Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht
- 11. Feststellung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung oder Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung vorliegt.

Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Mann und Frau bestellt das Amt Geltinger Bucht eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auf eigenen Wunsch an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für die nicht öffentlichen Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung

Jahresrechnung

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten Steuern, Prüfung der

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder der
Gemeindevertretung
1 Bürgerin oder Bürger,
der der Gemeindevertretung
angehören kann.

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen Abwasserangelegenheiten

- 2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- 3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen bleibt unberührt.

- 2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- 3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- 4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sind nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Rechtsvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll veröffentlicht.

Es führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht" und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das

Erscheinungsdatumauf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.

- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Das Amt Geltinger Bucht ist für die Gemeinde Rabenholz für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den sonstigen Ausschussmitgliedern bei den Betroffenen gem. § 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliedsdatei zu speichern.
- 2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.04.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.11.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rabenholz, den 12. Dezember 2013

gez. Jörg Theet-Meints

Gemeinde Rabenholz Der Bürgermeister